

Y c
3604

M

MEMENTO MORI



Q. N. 149, 21.

11. 819

Revidirte und vermehrte

Artikel

der

unter Obrigkeitlicher Genehmigung
und Bestätigung

im Jahr 1762 errichteten

und

im Jahr 1785 erweiterten

Begräbniß-

Gesellschaft

in der

Sechstadt Lauban.



Zum Druck befördert

von

dem dormaligen Direktor,
Gottlob Benjamin Göbel.

Lauban,

Gedruckt mit Scharffschen Schriften.

Hier ist der Abriß frommer Pflicht
 Beym Grabe treuerbund'ner Brüder.
 Die Furcht des Todes hemmt hier nicht
 Die Liebe für verstorb'ne Glieder.
 Das Grab der Brüder bringt uns bey,
 Daß unser Tod nicht ferne sey.

Dies ist der Zweck der Bräderschaft,
 Und fromm- und tugendhafter Frauen.
 Vergeht einst Geist- und Lebenskraft,
 Soll ihr Begräbniß noch erbauen.
 Wer als ein Christ hier ehrlich lebt,
 Ist werth, daß man ihn so begräbt.

In Liebe sind wir hier vereint;
 Durch Eintracht wird der Bund bestehen.
 Aus Liebe wird für jeden Freund,
 Muß er den Weg des Fleisches gehen,
 Und ist sein ehrlich Werk vollbracht,
 Mit Ehren Sarg und Grab gemacht.

Der, so uns unser Ziel gesteckt,
 Lehr uns an Sarg und Baare denken;
 Sein Schirm, der uns bisher bedeckt,
 Woll' uns die Kunst zu sterben schenken.
 Gott mach uns, wenn er uns gebeut,
 Zum Sterben ietzt und einst bereit.

Diesen Wunsch des Stifters
 der Gesellschaft,
 wopl.

Augustin Ehrenfried Frieses,
 wiederholt
 ihr ieziger
Vorsteher.



Art. I.

Es bestehet diese Begräbnis-Gesellschaft und Fraternität aus **zwo** besondern Classen, wovon in der erstern die Manns- in der 2ten die Frauens-Personen sich befinden.

Art. II.

Jede dieser Classen hat **Ein und Sechzig** wirkliche, und contribuable Mitglieder; und werden in die erstere nicht nur hiesige christliche und ehrliche Bürger, sondern auch andere in hiesige Kirchfahrt gehörige Manns-Personen aufgenommen, welche das, was bey Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes, vermöge dieser Artickel, ohne Aufschub zu entrichten im Stande sind.

Art. III.

Unter die Mitglieder der **zweiten** Classe, sollen und können nicht nur die Eheweiber der wirklichen Mitglieder der ersten Classe, und andre in hiesige Kirchfahrt gehörige Eheweiber, sondern auch Wittwen, ingleichen Jungfrauen, welche weder in väterlicher Gewalt, noch unter Vormundschaft stehen, sondern davon frey sind, und ihre eigne Birthschaft führen, aufgenommen werden. Doch ist zu ihrer Aufnahme auf alle Fälle der Consens resp. der Ehemänner oder Curatoren nöthig.

Art. IV.

Dieser Fraternität stehet aus der 1ten Classe ein Mitalied als Director; welcher zugleich Einnehmer und Rechnungsführer ist, auch die Bücher unter sich, und darinnen alles in richtiger Ordnung zu halten hat, und drey Mitglieder als Collectores für beyde Classen vor. Nach dem Tode des jedesmaligen Directors, oder wenn er bey Lebzeiten noch wieder davon abgeheth, soll aus den Collectoren ein neuer Director erwählet werden, worzu 9 Mann aus der Fraternität sollen gezogen werden, die im Namen aller Mitglieder aus denen Collectoribus die Stelle besetzen, bey Uebergabe derer Bücher, baaren Geldes, und was der vorherige von der Fraternität bey sich gehabt, solches mit in Augenschein nehmen. Die Zusammenkunft in dieser Sache, soll bey dem ältesten Collector geschehen, und welcher von beyden ältesten Collectoribus die mehrsten Stimmen von diesen 9 Personen hat, dieser soll Director seyn, und sollen jedesmal, wann ein Director soll ernennet werden, andere 9 Mann genommen werden, worzu ieder Collector 3 Mann nach der Ordnung bestellen läßt, damit Alle der Sache kundig werden. Gehet aber ein Collector ab: so ernennen, der Director und die beyden Collectores aus der Fraternität Einen neuen Collector; nur muß hauptsächlich darauf gesehen werden, daß es Männer betrifft, welche der Sache unverdrossen vorstehen, jedem Red und Antwort, von dem, was sie vornehmen, geben, und anseffene Männer, die auch vor allen Schaden stehen können.

Art.

Art. V.

Alle Veränderungen mit dem Director und den Collectoren werden Ein. Hochedlen, Hochweisen Rathe alhier zur Genehmigung unverzüglich angezeigt.

Art. VI.

Außerdem werden Sieben Personen aus der 1ten Classe der Fraternität von derselben als Ausschuß-Personen ausgewählt, und ebenfalls zur Obrigkeitlichen Bestätigung vorgeschlagen, welche mit dem Director und den Collectoren vorkommende Bedenklichkeiten, und etwannige Irrungen jedesmal überlegen; und da nöthig zur Obrigkeitlichen Decision gemeinschaftlich mit selbigen vortragen.

Art. VII.

Ben jedem Todesfalle eines wirklichen Mitgliedes, zahlen gegen des Directors Quittung, die übrigen Mitglieder einer und eben derselben Classe, binnen 24 Stunden zu dem Begräbnisse des Verstorbenen zwölf Groschen in gangbaren unverruffenen Münzen, an des Verstorbenen Erben, oder die dessen Begräbnis sonst ausrichten, erhalten von dem Director, gegen eine ihm zu ertheilende Quittung, **Dreyßig Reichsthaler**, - - ohne selbst etwas beyzutragen schuldig zu seyn.

Art. VIII.

Keines der Mitalieder, folglich auch weder der Director, noch die Collectoren sind von diesen Beiträgen

trägen eher frey, als bis sie nach und nach 51 dergleichen Beyträge, à 12 Groschen, und in der Summe Fünf und zwanzig Reichsthaler, 12 Gr. bey dieser Gesellschaft bezahlt haben. Den zeitherigen Mitgliedern aber gehet, wie sich von selbst, da die Fraternität nicht erst 1780 errichtet; sondern nur erweitert wird, verstehet, das, was sie an dergleichen Beyträgen; und zwar nach den zeitherigen Höhen, à 16 Groschen, bis 1780 entrichtet haben, auf alle Fälle auf das festgesetzte Quantum, à 25 Rthlr. 12 Gr. zu gut, so daß bey selbigen sich die Anzahl der Beyträge, nach Verhältniß dessen, was sie bezahlt haben, von selbst ändert und vermindert.

Art. IX.

Weder Nachlässigkeit, Vergessenheit, Unwillen, noch auch Unvermögen, oder andere Ursachen, entschuldigen von der promptesten Bezahlung dieser Begräbniß-Anlage; sondern diejenigen, welche damit irgends zurückbleiben, sind eo ipso von dieser Fraternität ausgeschlossen; und müssen, so wie diejenigen, welche von der Gesellschaft abgehen, und nicht länger dabey seyn wollen, es sich selbst zuschreiben, wenn sie das, was sie bereits gegeben haben, einbüßen, und ihre Erben nicht den geringsten Anspruch auf irgend einen Theil dieser Begräbniß-Gelder nehmen können.

Art. X.

Es sollen daher auch diejenigen Mitglieder, welche verreisen, den Ihrigen, oder jemanden aus der
Fra-

Fraternität, gehörigen Auftrag zu Bezahlung dessen, was in ihrer Abwesenheit erforderlich seyn könnte, thun.

Art. XI.

Da, nach dem 8ten Artickel, ein Mitglied von fernern Begräbniß-Anlagen frey wird, sobald es an dergleichen Anlagen 25 Rthlr. 12 Gr. bezahlet hat; und da sodann ein Expectante einrückt, der statt des gleichsam pro emerito zu achtenden Mitgliedes nach Höhe iederimaliger 12 Gr. contribuabel wird: so erhöht sich dadurch die eigentliche Anzahl der Mitglieder nach der Anzahl der Beytragsfreyen Emeritorum, als welche nach wie vor zur Fraternität gehören.

Art. XII.

Von den 30 Reichsthalern, welche die Erben eines verstorbenen Mitgliedes, oder die, so das Begräbniß besorgen, von der Fraternität erhalten, sind nicht mehr als Sechs Groschen abzugeben, welche der Fraternitäts-Bothe erhält.

Art. XIII.

Nun stehet zwar jedem Mitgliede, wegen seines Begräbnisses eine ihm beliebige Anordnung bey seinem Leben zu treffen, so wie in deren Ermangelung den Seinigen die Einrichtung, in soweit sie der hiesigen dormaligen, oder zu gewärtigenden neuen Begräbniß-Ordnung dabey gebührend nachgehen, allerdings frey; Ob nun auch gleich daher die Leichen-

predigten von der Fraternität zu keiner Verbindlichkeit gemacht werden, wenn sie gleich wünscht, daß bey Absterben derjenigen Mitglieder, deren Umstände es erlauben, Leichenpredigten gehalten werden möchten: so wird doch zur ausdrücklichen Schuldigkeit gemacht, daß das verstorbene Mitglied mit der ganzen Schule, und wenigstens zwey Pulken und einer Parentation beerdiget; für letztre dem Herrn Diaconus, welcher sie hält, Zwey Reichsthaler; dem Herrn Cantor aber über seine gewöhnlichen Gebühren, annoch Zwölf Groschen für das Ehrlied, welches künftig nach Gefallen gewählt werden kann; den Choralisten, welche am Sonntage der Abkündigung das Lied, No. 133. im Laubanischen Gesangbuche:

Es ist vollbracht! So rufe das Gottes-Lamm &c.

vor des Verstorbenen Thüre zu singen haben, wenigstens Acht Groschen dafür; den Currentschülern für das Lied, No. 1191.

Wenn ich in Angst und Noth &c.

welches von ihnen entweder den Tag nach dem Absterben, nach geendigten Schulstunden, oder Sonntags, oder Frentags darauf, nach geendigtem Gottesdienste, unter stillem und christlichen Bezeigen, gesungen werden soll, Vier Groschen; auch endlich dem Begräbnißglöckner Acht Groschen über seine gewöhnlichen Gebühren, weil der Director und die Collectoren mit zu Grabe gehen, als Leidtragende in schwarzer Kleidung dabey erscheinen, und ohne erhebliche Ursachen, als Reisen und Krankheiten, nicht

nicht wegbleiben sollen; und der Begräbnißglöckner darauf Rücksicht zu nehmen hat, von solchen 30 Reichsthalern bezahlt und gereicht werden müssen.

Art. XIV.

Sollte ein Mitglied auf Reisen, oder sonst auswärts sterben, und nicht hier begraben werden: so werden Fünf Rthlr. Zwanzig Groschen zur Abkündigung, und Sechs Groschen für den Fraternitäts-Bothen von diesen 30 Rthlr. zurück behalten; das übrige aber den Erben, sobald sie sich mit dem Todtenscheine legitimiren, gegen ihre Quittung ausgehändiget.

Art. XV.

Wenn ein Mitglied von hier wegzieht, sich anderwärts niederläßt; und auswärts stirbt: so bleiben zu gleichem Behuf Acht Rthlr. Sechzehn Groschen, nebst Sechs Groschen für den Bothen, zurück, und nur das übrige können dessen Erben, nach gleichfalls beygebrachten Todtenscheine, gegen Quittung, erhalten. Es müssen aber auch dergleichen von hier weg und an andere Orte ziehende Personen, die bey der Fraternität verbleiben wollen, ein Mitglied derselben zu ihrem Bevollmächtigten bestellen, welcher, statt ihrer, die einzelnen Beyträge à 12 Gr. von Falle zu Falle pünktlich abzuführen, sich verbindlich macht; und wirklich abführet.

Art. XVI.

Jedes künftig aufs neue eintretende Mitglied hat, so wie die zeitherigen Mitglieder, bey ihrem Eintritte

bereits Sechzehn Groschen praenumerando bezahlt, haben ebenfalls einen nunmehr auf Zwölf Groschen im 7den Artickel bestimmten Beytrag bey der Einschreibung im voraus zu erlegen, und erhält dadurch, wenn er auch der Erste ist, der hierauf von den Mitgliedern stirbt, das Recht und den vollen Anspruch auf die zu seinem Begräbnisse von der Fraternität an die Seinigen zu bezahlende Dreyßig Reichsthaler.

Sämmtliche Glieder beyder Classen müssen sich aber ohngeachtet dieser im voraus von ihnen zu bezahlenden 12 Groschen, und von den zeitherigen Mitgliedern bereits entrichteten 16 Groschen, nach vorstehenden Artickeln, und besonders dem 7den, 8ten und 9ten, u. s. w. richten, weil diese pränumerirte Anlage nur als ein Depot anzusehen, welches bey unvermutheten oder unglücklichen Vorfällen (welche doch Gott in Gnaden verhüten wolle!) durch Krieg und Brand kann angewendet werden; und sollen vor diese 30 Rthlr. iederzeit der Director und Collectores der Fraternität stehen, und jeden schadlos halten.

Art. XVII.

Dasern auch ein Mitglied, welches die volle Summe an 25 Rthlr. 12 Gr. durch seine bezahlte einzelne Beyträge resp. à 16 Gr. und 12 Gr. erfüllet hat, und dadurch von fernern Begräbniß-Anlagen frey ist, Alters oder Mangels wegen das Geld selbst brauchen sollte: so soll ihm, auf sein Begehren, es nicht versagt werden, nur bleibt so viel in Cassa, was eine ordinaire ganze Schule kostet, und ad Art. XIII. sonst vorgeschrieben ist.

Art.

Art. XVIII.

Sollte, wider Vermuthen, ein Mitglied in grobe Schande und Laster gerathen, (welches Gott verhüten wolle,) und er würde von der Obrigkeit öffentlich bestraft, und vor der Welt zuschanden: so soll er excludirt seyn, und soll von ihm nichts mehr gefordert werden; sondern der erste Expectante soll in die Fraternität treten. Wann dergleichen sich selbst untüchtig Gemachter auch gleich freywillig bezahlen wollte, kann er doch nicht länger bey der Fraternität bleiben. Es kann ihm auch nichts helfen, daß er vorhero contribuiret, sondern er muß seiner übeln Aufführung die Schuld seiner Einbusse zuschreiben.

Art. XIX.

Im Fall ein Mitglied bey seinem Absterben Schulden verläßt; so können seine Gläubiger die Begräbniß-Gelder den Seinigen, und wer das Begräbniß besorget, nicht verkümmern, noch in Anspruch nehmen, weil es eine freywillige Sammlung ist, die blos zu dem mehrgedachten Entzweck geschiehet.

Art. XX.

Auser der bestimmten Anzahl wirklicher Mitglieder, nimmt die Fraternität, da dieses Institut den Beyfall der Bürgerschaft hat, und sich so viele Personen darzu melden, solche als Expectanten auf. Es ist deren Anzahl zwar nur auf Sechzig Personen bey jeder der beyden Classen gesetzt, und haben der Director und Collectoren dafür zu sorgen, daß wenigstens diese Anzahl jederzeit vollständig sey. Sollten
iedoch

iedoch durch Einschreibung der sich gemeldet habenden oder noch meldenden Personen nicht sämmtlich in die Expectanten-Liste gebracht werden können: so hat **L. Sochedl. Rath** nachgelassen, vor der Hand, und bis auf dessen weitere Anordnung auch die bestimmte Anzahl zu überschreiten.

Art. XXI.

Sobald nun ein wirkliches Mitglied abgeht, oder pro emerito anzusehen ist, oder stirbt, oder, nach dem 9ten Artikel, seines Rechts verlustig wird, rückt der nächste Expectant, nach der Zeit, wie er sich hat einschreiben lassen, und in der Ordnung seiner habenden Nummer, in die gehörige Classe der wirklichen Mitglieder ein.

Art. XXII.

Bei der Aufnahme der Expectanten hat das Nämliche statt, was in Ansehung der wirklichen Mitglieder, Art 2. und 3. festgesetzt worden; wie denn auch, was Art 8. enthalten, auf die Expectanten anzuwenden ist. Ausserdem darf derjenige, der sich als Expectant einschreiben lassen will, nicht über **Fünf und Vierzig Jahre** alt seyn. Dagegen aber wird auf sein Alter, wenn er als wirkliches Mitglied einrückt, nicht gesehen.

Art. XXIII.

Keiner der Expectanten kann sich weigern, als wirkliches Mitglied einzurücken, wenn dazu die Reihe an ihn kommt; oder wenn er nicht einrücken will, ist er seiner Expectanten-Stelle ganz verlustig, und hat sich für die Seinigen keines Adjuti zu seinem Begräbniße weiter zu getrösten.

Art.

Art. XXIV.

Jeder dieser Expectanten bey beyden Classen, ist verbunden, wenn ein wirkliches Mitglied, es sey von welcher Classe es wolle, stirbt, einen Groschen; und bey dem Tode eines Expectanten ebenfalls, ohne Unterschied der Classe, einen Groschen drey Pfennige zu entrichten; und solchen Beytrag, ohne Aufschub, sobald als ihn der Fraternitäts-Bothe einfordert, bey Verlust seiner Stelle, abzuführen. Dagegen geben auch die wirklichen Mitglieder beyder Classen, bey dem Absterben eines Expectantens, von welcher Classe er sey, jedes ebenfalls einen Groschen.

Art. XXV.

Da die Beyträge der Expectanten nur geringfügig sind: so können solche diesen Contribuenten, wenn sie wirkliche Mitglieder werden, nie in die von ihnen alsdenn zu steuernde 25 Rthlr. 12 Gr. ein und zu gute gerechnet werden. Eben so wird keiner, so lange er Expectant ist, von der Verbindlichkeit seiner Beyträge frey.

Art. XXVI.

Stirbt jemand als Expectant: so erhalten die Seinigen von der Fraternität Zehn Rthlr. zu dessen Begräbniße, welche auf die im 24ten Artickel bestimmte Weise aufgebracht; und ohne allen Abzug, maßen auch die für den Bothen ausgesetzte Sechs Groschen von dem Ueberschusse der Sammlung dießfalls zu berichtigen sind, gegen Quittung ausgezahlt werden.

Art.

Art. XXVII.

Dagegen sind die Erben des Expectanten, oder wer dessen Begräbniß ausrichtet, verbunden, den Verstorbenen mit der ganzen Schule begraben zu lassen. Die andern Vorschriften, die oben im 13ten Artickel, wegen der Begräbnisse wirklicher Mitglieder gemacht worden, fallen hierbey weg.

Art. XXVIII.

Auch cessirt nunmehr der von den wirklichen Mitgliedern zeithero bey ieder Anlage über den bestimmten Beytrag und zu den Unkosten bezahlte eine Groschen, und werden die davon bishero bestrittenen Ausgaben nunmehr bloß von dem Ueberschusse besorgt, der sich theils von den Expectanten herschreibt, theils sich daher ergiebet, daß bey Absterben wirklicher Mitglieder, incl. des aufs neue einrückenden Expectantens, 61 Personen contribuiren, von den aber zusammen kommenden Geldern nur 30 Rthlr. zu dem Begräbniß des Verstorbenen wieder ausgezahlt werden; und folglich 12 Groschen übrig bleiben.

Art. XXIX.

Weil der Director und die Collectores ihre Bemühungen nicht ganz umsonst thun können: so bleibt es ferner, wie zeithero dabey, daß der Director für die Einschreibung eines Expectantens zwey Groschen, und für die Einschreibung eines wirklichen Mitgliedes sechs Groschen von der einzuschreibenden Person erhält; dafür aber auch zugleich die zu ertheilende Einschreibungs-Scheine ausstellt, auf welchen er die Nummern, die ieder Interessent in den zu führenden Büchern erhält, ausdrücklich anzuzeigen hat, damit jeder

jeder in seiner Ordnung bleibe, und ihm keiner vorgezogen werde. Ferner bekommt von den angezeigten Ueberschuß-Geldern bey ieder Einsammlung einer Begräbniß-Anlage, sowohl bey Absterben eines wirklichen Mitgliedes, als eines Expectantens, der Director Sechzehn Groschen; ieder Collector bey dem Begräbniße eines wirklichen Mitgliedes, Vier Groschen; und der Bothe in beyden Fällen, da ein Mitglied oder ein Expectante stirbt, Sechzehn Groschen; und hat Letzterer dafür ausser den andern, ausser Begräbnißen vorkommenden Verrichtungen, auch noch bey Begräbnißen wirklicher Mitglieder die Personen von der Fraternität, welche nach dem folgenden Artikel den Grabegang mit verrichten müssen, zu Grabe zu bitten.

Art. XXX.

Es sind nämlich nicht nur, wie schon oben gedacht, der Director und die Collectoren bey Beerdigung wirklicher Mitglieder der ersten oder der andern Classe, den Verstorbenen zu seiner Ruhstätte zu begleiten verbunden; sondern bey Begräbnißen der Glieder der ersten Classe, müssen noch Sechs Personen aus solcher Classe ohnentgeltlich mitgehen, weshalb ieder Collector 2 Mann durch den Bothen bestellen läßt, welches nach der Ordnung gehen soll; und wenn einer nicht gehen kann, oder verreiset: so muß er sich mit einem andern, der nicht gleich die Numer neben ihm hat, bereeden, daß selbiger vor ihm mitgehet, und dieser künftig wieder vor jenen, und haben sich sämmtliche in des Directors Hause zu versammeln, aber nicht zu langsam, damit alle
Unord-

Unordnungen vermieden werden, und einer dem andern eine gute Nachfolge lasse.

Bei den Begräbnissen der 2ten Classe aber wird es den Mitgliedern derselben Classe lediglich überlassen, ob? und wer davon bloß freywillig mit zu Grabe gehen will.

Art. XXXI.

Sollten sich, wider Vermuthen, außer den bestimmten Ausgaben außerordentliche Ausgaben und Unkosten in der Folge nöthig machen, deren Bestreitung die Casse von den Ueberschuß-Geldern nicht vermöchte: so werden solche von den Mitgliedern und Expectanten durch besondere Anlagen zusammen gebracht, und nach der Anzahl der Interessenten beyder Classen repartirt. Bloß der Director, die Collectoren und Emeriti sind davon befreyt. Es ist aber auch der Collectoren Hauptschuldigkeit, darauf Achtung zu geben, daß der Director keine unnöthigen Ausgaben mache, zu welchem Ende ihnen Vesterer, wenn außer den, in diesen Artickeln bestimmten Zahlungen, außerordentliche Ausgaben sich finden, erst davon Nachricht zu geben hat.

Lauban, den 26sten März, 1785.



) o (

Verzeichniß
 derer Mitglieder,
 welche sich bey der
Begräbniß - Gesellschaft,
 Männlichen Geschlechts,
 voriezo befinden.

No.

1. Gottlob Benjamin Göbel, der Zeit Director dieser Gesellschaft.
2. Herr Gottlob Salomon Heer, Collector.
3. = Johann Gottlob Baude, Collector.
4. = Jacob Heinrich Queißer, Collector.
5. = Johann Gottfried Herzog.
6. Mstr. Carl Gottlieb Schmiedt.
7. Herr Johann Gottlob Böttner.
8. = Johann Gottfried Breiter.
9. = Johann Gottlob Linke.
10. = Johann Gottfried Frömbsdorf.
11. = Johann Christoph Bundschuh.
12. = Johann Gottlob Drefler.
13. = Carl Wilhelm Kästner.

B

14. Herr

No.

14. Herr Gottlob Köhler.
 15. = Christian Gottlieb Senfferth.
 16. = Johann Christian Kulmiz.
 17. Mstr. Johann Gottlob Hasenschmidt.
 18. = Gottlieb Ehrenfried Schreiber.
 19. Herr Paul Gottfried Brandt.
 20. = Friedrich Gotthelf Kosche.
 21. = Christian Gottlob Anders.
 22. = Anton Gottlieb Kirchoff.
 23. = Gottlieb Traugott Höffigen.
 24. Mstr. Johann Traugott Seliger.
 25. Herr Johann Adolph Schirach.
 26. = Tobias Schildbach.
 27. = Johann Traugott Haase.
 28. = Johann Gottlob Schmidt.
 29. = Johann Gottlob Scholze.
 30. Mstr. Johann Gottfried John.
 31. Herr Gottfried Meywald.
 32. Tit. deb. Herr Johann Gottfried Beckert,
 Coll. III.
 33. Herr Johann Gottlieb Preis.
 34. Mstr. Gottfried Seidel.
 35. = Johann Traugott Schwetovius.
 36. = Martin Friedrich Kersten.
 37. Herr Christian Gottlob Spremberg.
 38. = Johann Gottfried Linke.

39. Herr

No.

39. Herr Carl Gottlob Scholze.
 40. = Johann Gottfried Neumann.
 41. Mstr. Johann Gottlieb Heym.
 42. Herr Abraham Junghardt.
 43. = Ephraim Lange.
 44. = Johann Gotthold Heylmann.
 45. = Johann Gottfried Keyling.
 46. = Johann George Witschel.
 47. = Johann Gottlob Ferdinand Steinberg.
 48. = Gottlob Vielke.
 49. Johann Gottfried Keymann.
 50. Herr Carl Gottlieb Wiefner.
 51. = Carl Wilhelm Bock.
 52. Mstr. Johann Heinrich Lillie.
 53. Tit. deb. Herr M. Gottfried Traugott Rosche,
 Conrector.
 54. Mstr. Carl Gottfried Frieße.
 55. Herr Johann Benjamin Grosche.
 56. Mstr. Johann Gottlieb Ruff.
 57. Herr Johann Gottlieb Kirchoff.
 58. Mstr. Johann Gottlieb Dittrich.
 59. Johann Gottfried Menzel.
 60. Mstr. Gottlieb Prox.
 61. = Johann Gottfried Lübeck.

Der

Der

von E. Hochedl. Hochw. Rath

1766, den 5ten Junii ernannte Ausschuss bestehet
 iezo aus folgenden Membris:



1. Herr Johann Christoph Bundschuch.
2. : Abraham Junghardt.
3. : Johann Gottfried Frömbsdorff.
4. : Christian Gottlob Spremberg.
5. : Johann Traugott Haase.
6. : Carl Wilhelm Kästner.
7. : Tobias Schildbach.

b
estehet

sch.

dorff.
rg.

U
K 3509 01

1018

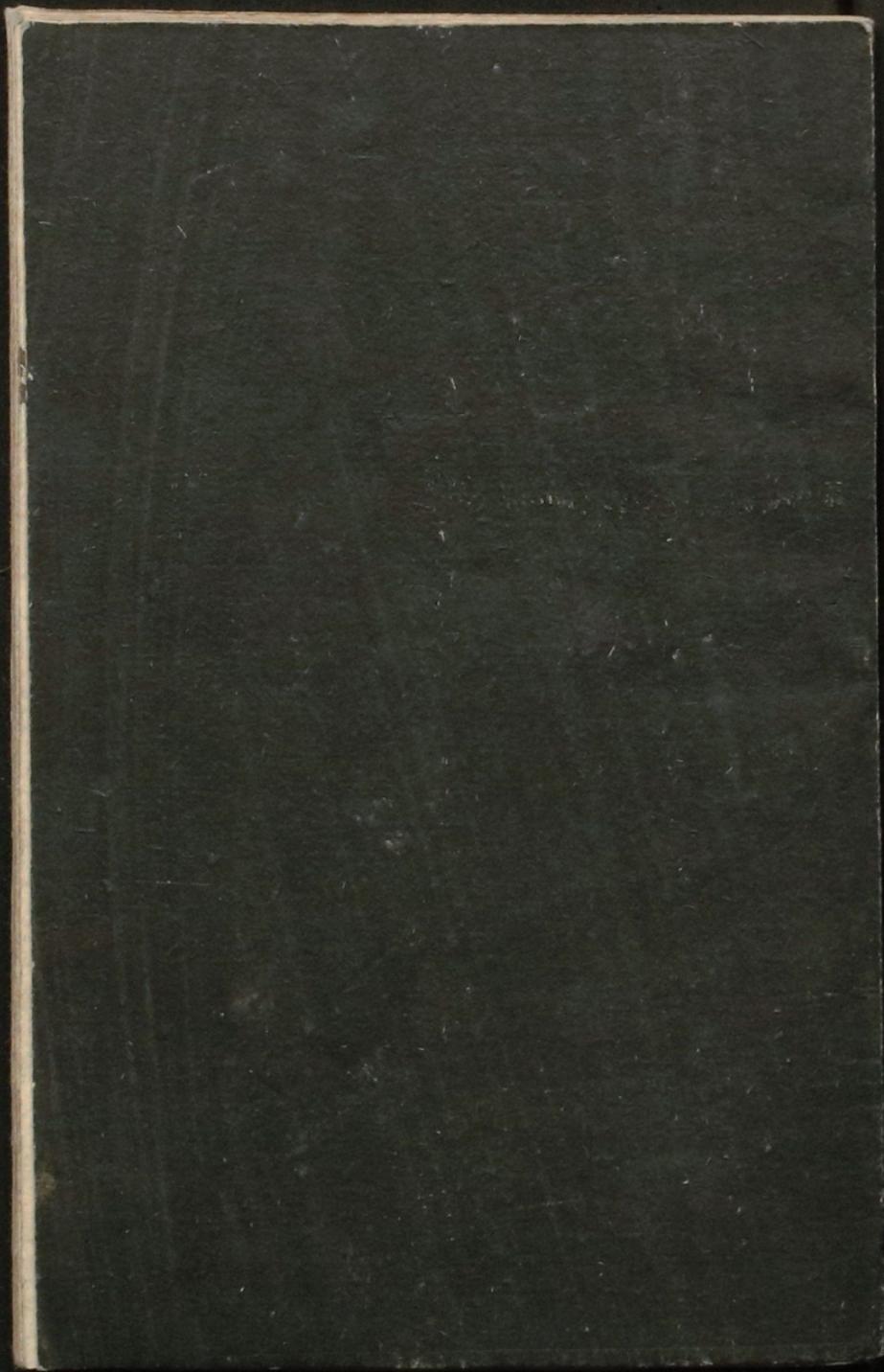
ULB Halle
007 669 062

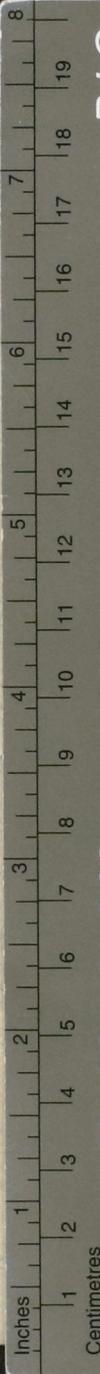
3



nt







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

Revidirte und vermehrte
Artikel
Der
unter Obrigkeitlicher Genehmigung
und Bestätigung
im Jahr 1762 errichteten
und
im Jahr 1785 erweiterten
Begräbniß-
Gesellschaft
in der
Sechsstadt Lauban.



Zum Druck befördert
von
dem dormaligen Direktor,
Gottlob Benjamin Göbel.

Lauban,
Gedruckt mit Scharfschen Schriften.